

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Berufliche Bildung
Fachrichtung Bautechnik
an der Technischen Universität München**

Vom 2. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2023, die zuletzt durch Satzung vom 22. Januar 2026 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Angaben zu Anlage 1 werden folgende Angaben eingefügt:
„Anlage 2: Affine Fachrichtung Holztechnik
 - b) Die bisherige Anlage 2 wird zu Anlage 3.

2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem bisherigen Satz wird die Satznummerierung 1 zugefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Im Falle der affinen Fachrichtung Holztechnik müssen mindestens 30 Credits in der affinen Fachrichtung erbracht worden sein.“
 - c) In Abs. 4 Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 9 wird wie folgt gefasst:
„⁹Die berufliche Fachrichtung Bautechnik kann anstelle eines Unterrichtsfachs mit der affinen Fachrichtung Holztechnik gemäß Anlage 2 kombiniert werden, wenn im Bachelorstudiengang in der affinen Fachrichtung Holztechnik mindestens 30 Credits erbracht wurden.“
 - bb) Satz 10 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 6 Satz 3 und 4 wird jeweils nach den Wörtern „Anlage 1“ ein Komma und die Wörter „Anlage 2“ eingefügt.
4. § 38 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Mindestens eine der in der Anlage 1, Anlage 2 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgeführten Modulprüfungen aus einem der drei Studienbereiche berufliche Fachrichtung mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft und dem Unterrichtsfach mit Fachdidaktik des Unterrichtsfachs oder der affinen Fachrichtung Holztechnik mit Fachdidaktik Holztechnik muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.“
5. § 39 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Er setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Fachrichtungen mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen, drei Vertreterinnen oder Vertretern der Unterrichtsfächer mit Fachdidaktik, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Berufspädagogik oder Erziehungswissenschaft und einer Vertreterin oder einem Vertreter der TUM School of Social Sciences and Technology.“
6. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird in den Sätzen 2, 5 und 6 jeweils nach den Wörtern „Anlage 1“ ein Komma und die Wörter „Anlage 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird nach den Wörtern „Anlage 1“ ein Komma und die Wörter „Anlage 2“ eingefügt.
7. In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1, Anlage 2 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgelistet. ²Es sind die dort für die drei Studienbereiche gemäß § 37 Abs. 2 oder anstelle eines Unterrichtsfachs die affine Fachrichtung gemäß § 37 Abs. 3 Satz 9 genannten Credits in den Pflicht- und Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“
9. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1, Anlage 2 und der Unterrichtsfachsatzung Master nachzuweisen. ²Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ³Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend. ⁴Bei der Wahl des Fachs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden die gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 zu erbringenden Credits (45) als Studienleistungen für das Unterrichtsfach anerkannt.“

10. In § 46 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Unterrichtsfach“ die Wörter „oder in der affinen Fachrichtung Holztechnik“ eingefügt.
11. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
12. Nach der Anlage 1 wird die als Anlage beigefügte Anlage 2: Affine Fachrichtung Holztechnik eingefügt.
13. Die bisherige Anlage 2 wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 3: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (insgesamt 27 Credits*)									
Pflichtmodule/-fächer									
Nr.**)	Modulbezeichnung	Lehrform***) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
1.7 (SOT10040)	Problemlösendes und aktives Lernen in digitalisierten Kontexten ermöglichen	V + Ü	1 - 3	2 + 1	5	Klausur	60 – 120 Min.	Deutsch	
Wahlmodulbereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (aus folgender Liste sind mindestens 20 Credits zu erbringen)									
1.8 (SOT10041)	Auf die digitale Transformation vorbereiten	S + S	1 – 3	3 + 2	10	Klausur + Prä- sentation (SL)	60 – 90 Min. + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.9 (SOT10042)	Evidenzbasiert Lehren und Lernen	S + S	1 – 3	2 + 3	10	Übungs- leistung + Prä- sentation (SL)	2 Aufgaben im Umfang von 4.000-8.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.10 (SOT10043)	Potenzialorientiert unterrichten	S + S	1 - 3	3 + 2	10	Übungs- leistung + Prä- sentation (SL)	2 Aufgaben im Umfang von 4.000-8.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.11 (SOT10151)	Kompetenz- und Handlungsorientierung im beruflichen Lernen gestalten ****	V + S	1 – 3	2 + 3	10	Lern- portfolio + Projekt- arbeit	20.000 – 30.000 Zeichen + 20.000 – 30.000 Zeichen	Deutsch	2:1

*) Hier enthalten sind 2 Credits berufs- und wirtschaftspädagogischer Anteile aus dem Modul „Digitale Transformation der Berufs- und Arbeitswelt – Bautechnik“ aus Punkt 2. Berufliche Fachrichtung und Fachdidaktik Bautechnik.

**) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

****) In den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Metalltechnik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik wird eine Belegung im Wintersemester empfohlen.

2. Berufliche Fachrichtung und Fachdidaktik Bautechnik (insgesamt 18 Credits)									
Pflichtmodule berufliche Fachrichtung (insgesamt 6 Credits)									
Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
1.12 (SOT10039)	Digitale Transformation der Berufs- und Arbeitswelt – Bautechnik***)	V + S + Ü	1 – 3	1 + 1 + 2	8	Projektarbeit mit Präsentation	12.000-25.000 Zeichen 3 – 7 Min.	Deutsch	1:1
Pflichtmodule Fachdidaktik Bautechnik (insgesamt 12 Credits)									
2.21 (ED0405)	Technikdidaktische Lernumgebungen strukturieren und planen	S + S	1 – 3	2 + 2	6	Lernportfolio	20 - 30 Seiten	Deutsch	
2.22 (ED0406)	Kompetenz- und handlungsorientierten Unterricht in bautechnischen Berufen konzipieren und umsetzen	S + P	1 – 3	2 + 4	6	Laborleistung (Unterrichtsversuch)	1 Unterrichtssequenz	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

***) Im Modul enthalten ist ein bildungswissenschaftlicher Anteil von 2 Credits.

3. Master's Thesis									
Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Unterrichtssprache	Gewichtung
3 (ED0194)	Master's Thesis**)				30	Wissenschaftliche Ausarbeitung mit Präsentation			

*) Die angegebene Modulnummer kann sich ändern; die aktuelle Modulnummer ist dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Erstellung der wissenschaftlichen Ausarbeitung wird mit 26 Credits gewichtet. Die Präsentation wird mit 4 Credits gewichtet, die dem Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (Bildungswissenschaften) zugeordnet sind. Für wissenschaftliche Arbeiten in den Bildungswissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) erfolgt die Präsentation an der themenstellenden Forschungseinheit. Für wissenschaftliche Arbeiten in den Fachwissenschaften erfolgt die Präsentation in der zugeordneten Fachdidaktik.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; Ex = Exkursion; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

ANLAGE 2: Affine Fachrichtung Holztechnik

Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 9 kann die berufliche Fachrichtung Bautechnik **anstelle eines Unterrichtsfachs** mit der affinen Fachrichtung Holztechnik kombiniert werden, wenn im Bachelorstudiengang in der affinen Fachrichtung Holztechnik mindestens 30 Credits erbracht wurden.

4. Affine Fachrichtung Holztechnik und Fachdidaktik Holztechnik (insgesamt 45 Credits, davon 12 Credits aus der Fachdidaktik)									
Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
Pflichtmodule Holztechnik (insgesamt 15 Credits)									
4.1 (BGU51024)	Holz im Bauwesen	VI	1 - 3	2	4	Klausur	60 Min.	Deutsch / Englisch	
4.2 (ED130136)	Holzbau Grundmodul (Lehramt berufliche Bildung)	VI	1 – 3	4	5	Übungs- leistung + mündliche Prüfung	Übungs- aufgaben + 30 Min	Deutsch	20:80
4.3 (AR61003)	Baukonstruktion: Holz- und Stahlbau	V + Ü	1 – 3	2 + 2	6	Klausur + Projekt- arbeit	60 Min. + 3 – 6 Aufgaben	Deutsch	20:80 (einzeln zu bestehen)
Wahlmodule Fachwissenschaft Holztechnik (aus folgender Liste sind mindestens 18 Credits zu erbringen)									
4.4 (AR61009)	Projektarbeit Baukonstruktion (Entwurf und Bemessung)	V + Ü + S	1 – 3	1 + 1 + 1	6	Projekt- arbeit mit Kurzvor- trag	50-100 Seiten	Deutsch	
4.5 (AR17042)	Historische Tragkonstruktionen (des industriellen Zeitalters)	S	1 – 3	2	3	Klausur	60 Min.	Deutsch	
4.6 (AR30183)	Historische Tragkonstruktionen des vorindustriellen Zeitalters I - Theorie	S	1 – 3	2	3	Wissen- schaftliche Ausar- beitung	Bericht (10 Seiten) + Präsen- tation	Deutsch	50:50
4.7 (AR30317)	Ringvorlesung TUM- Wood	V	1 – 3	2	3	Klausur	90 Min.	Deutsch / Englisch	
4.8 (BGU35015)	Assessment and Retrofitting of Existing Timber Structures	VO	1 – 3	3	4	Mündliche Prüfung	30 Min.	Englisch	
4.9 (BGU51026)	Holzbau Ergänzungsmodul	VI	1 – 3	4	5	Klausur	60 Min.	Deutsch	
4.10 (BGU51036)	Ingenieurholzbau I- Wahlmodul	VI	1 – 3	3	4	Klausur	60 Min.	Deutsch	

Pflichtmodule Fachdidaktik Holztechnik (insgesamt 12 Credits)									
4.11 (SOT10156)	Beruflichen Unterricht in der Holztechnik technologiegestützt entwickeln	S + S	1 – 3	2 + 2	6	Lernportfolio	20-30 Seiten	Deutsch	
4.12 (SOT10072)	Kompetenz- und handlungsorientierten Unterricht in holztechnischen Berufen konzipieren und umsetzen	S + P	1 – 3	2 + 4	6	Laborleistung (Unterrichtsversuch)	1 Unterrichtssequenz	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; Ex = Exkursion; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

ANLAGE 3: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach oder der affinen Fachrichtung Holztechnik, der Bildungswissenschaft und den Sozialwissenschaften,
- 1.3 ein erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach oder der gewählten affinen Fachrichtung Holztechnik,
- 1.4 die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 das von der TUM School of Social Sciences and Technology bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem die Bewerberin oder der Bewerber Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, samt den jeweiligen Noten zusammenstellt,

2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studien- und Qualitätsmanagement EDU unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studien- und Qualitätsmanagement EDU die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note, die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl, die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern sowie die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der am Studiengang beteiligten Schools bzw. Fakultäten. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.

4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	42
Bildungswissenschaft, Sozialwissenschaften, Grundlagen eines Unterrichtsfachs oder der affinen Fachrichtung Holztechnik	30
Bachelorarbeit (<i>wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise</i>)	8
Gesamt	80

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. ⁴Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 97 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 97 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 97 Credits errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.3 ¹Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.
- 5.1.4 Wer weniger als 42 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.
- 5.1.5 Die Kommission kann Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreicht und das Eignungsverfahren damit bestanden haben, zu einem Beratungsgespräch einladen, wenn erkennbar ist, dass ein besonderer Beratungsbedarf in Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an beruflichen Schulen besteht.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder vom Bewerber einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende vier Themenschwerpunkte:
1. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
 2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach oder der affinen Fachrichtung Holztechnik und der Bildungswissenschaft,
 3. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach oder der affinen Fachrichtung Holztechnik,
 4. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

⁴Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf vier Punkteskalen von 0 bis 20 fest, die sich auf die vier Schwerpunkte beziehen, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 ¹Die Punktzahl für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Auswahlkommissionsmitglieder nach Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.5 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.4 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1 Ziffer 1 (fachliche Qualifikation) und Nr. 5.1.1 Ziffer 2 (Note). ²Wer 80 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 80 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. Februar 2026 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums Nr. VII.2-BS9008.0/21/11 vom 10.03.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. April 2026.

München, 2. April 2026
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. April 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. April 2026.